

Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bau-Kondukteure im Wegebau nachweisen. Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel: „Wege-Inspektoren.“

§. 10.

Befugnisse der Baumeister.

Baumeister für Land- und Hoch-Bau bezüglich für Wege- und Wasser-Bau sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bauunternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staatsdienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Hoch-, Wege- und Wasser-Bau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasser-Baumeister bestanden haben.

Weimar am 6. Mai 1853.

Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

Ehon.

II. Es haben sich neuerer Zeit die Gesuche Militär-Dienstpflichtiger um Ertheilung der Dispensation vom Militär-Dienste zum Behufe der Auswanderung nach Amerika so vermehrt, daß sich das unterzeichnete Staats-Ministerium veranlaßt findet, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. November v. J., daran zu erinnern, daß nach besonderem höchsten Befehl Befreiung von der Militär-Pflicht Soldaten, welche im aktiven Dienste stehen, ausgenommen in dem durch §. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1823 vorgesehenen Falle, überall nicht, anderen Militär-Dienstpflichtigen aber nur in seltenen, dringenden Fällen von unterzeichneter Stelle ertheilt werden könne, daher es sich Jeder selbst zuzuschreiben hat, wenn er durch unzeitige Vorbereitungen zur Reise in Schaden kömmt.

Weimar am 25. April 1853.

Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Abtheilung B.

von Wagdorf.

Berichtigung. Seite 98 Zeile 3 ist statt „direkten“ zu lesen: indirekten.